



Vorlage Nr. 18-O-12-0006

Az.:

Tagesordnungspunkt 4

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Erbenheim am 27. März 2018

Straßenreinigung in Erbenheim (SPD)

1. Der OBR Erbenheim hält die zum 01.01.2018 in Kraft getretene Neuordnung der Straßenreinigung grundsätzlich für zutreffend und nachvollziehbar. Besonders begrüßt er es, dass seine Stellungnahme in vielen Punkten berücksichtigt wurde.
2. Nicht so ganz nachvollziehen können wir allerdings die Einstufung der Straßen: Am Hochfeld, Berliner Straße, Köpenicker Straße, Kreuzberger Ring und Tempelhofer Straße (teilweise) in die Reinigungsklasse B 2.

Diese sollten baldmöglichst, spätestens bei der nächsten Satzungsänderung, ausnahmslos der Reinigungsklasse B 1 zugeordnet werden.

Begründung:

Es ist für uns nicht verständlich, weshalb die Tempelhofer Straße in ihrem vorderen Teil (von Berliner Straße bis Haus Nr. 52 und 55) richtigerweise in die Rkl. B 1 eingestuft wurde, in ihrem hinteren Teil Richtung Bierstadt jedoch in die Rkl. B 2. Logisch wäre nach unserer Auffassung die durchgängige Festsetzung in B 1.

Köpenicker Straße und Kreuzberger Ring sind keine Ortsdurchfahrten. Das Verkehrsaufkommen ist relativ überschaubar und kann nicht maßgebend sein für die Einstufung nach B2. Der Reinigungsaufwand für die Bürgersteige dürfte wesentlich höher sein als der für die relativ leicht zu reinigenden Fahrflächen. Da die Reinigungspflicht für die Bürgersteige aber ohnehin bei den Anwohnern liegt, sollte die Rkl. B 1 angemessen und ausreichend sein.

Dies gilt prinzipiell auch für die Straßen Am Hochfeld sowie die Berliner Straße, so dass auch dort – bei objektiver Bewertung - B 1 ausreichend sein sollte. Dies trifft in der Berliner Straße in jedem Fall für den zur „Europa-Schule“ führenden Straßenabschnitt zu, der keinerlei Durchgangsverkehr hat und nur eine vergleichsweise geringe Wohnbebauung aufweist.

Wir beantragen unsere vorstehend näher begründeten Änderungsvorschläge baldmöglichst, spätestens jedoch bei der nächsten Überarbeitung der Satzung angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass die bis dahin vorliegenden, gesicherten Erfahrungen der Straßenreinigung die Richtigkeit unserer Einschätzung bestätigen werden.

Beschluss Nr. 0020

Antragsgemäß beschlossen.

Verteiler:

Dez II
ELW

1005 z.d.A.

Reinsch
Ortsvorsteher